



---

**Weisung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen in den Gemeinden Fischbach-Göslikon und Niederwil**

---

## Impressum

Auftraggeber	Gemeinderäte Fischbach-Göslikon und Niederwil
Bearbeitung	Lukas Jansen / Christian Huber
Version	1.4
Datum	21.02.2022

## Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
1.0	23.03.2019		Entwurf
1.1	20.05.2019	Mutationen aus Sitzung vom 20.05.2019	Entwurf
1.2	05.12.2019	Mutation aus Vernehmlassung vom 02.12.19	Entwurf
1.3	19.12.2019	von den Gemeinderäten verabschiedet	Ausser Kraft
1.4	21.02.2022	1. Überarbeitung	genehmigt

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Allgemeine Bestimmungen .....	3
Bezug und Bewilligung.....	3
Technische Anforderungen.....	4
Straf- und Schlussbestimmungen .....	5

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 und die Wasserreglemente der Gemeinden Fischbach-Göslikon und Niederwil vom 24. November 2016 bzw. 28. November 2016 erlassen die Gemeinderäte Fischbach-Göslikon und Niederwil folgende Weisungen:

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

**Zweck** Die folgende Weisung regelt den Wasserbezug für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen inkl. Baumschulen innerhalb des gesamten Gemeindegebiets der Gemeinden Fischbach-Göslikon und Niederwil. Die Weisung gilt sowohl für Flächenbewässerungen wie auch für Tropfenbewässerungen ab dem Trinkwassernetz.

### § 2

**Grundsatz** Für den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen besteht kein Rechtsanspruch. Das Wasserwerk kann den Bezug bewilligen, sofern die Versorgungssicherheit für die ordentliche Trinkwasserversorgung gemäss nachfolgender, nach Priorität absteigender Auflistung gegeben ist: Trinkwasser für Mensch und Tier, Wasserversorgung von Gewerbe und Landwirtschaft, jegliche andere Wassernutzung. Dauerbetrieb ab Hydranten ist generell nicht gestattet. Bezüge ab Hydranten müssen immer mit korrekt dimensionierten Wasseruhren erfolgen.

## Bezug und Bewilligung

### § 3

**Bewilligung** <sup>1</sup> Der Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen ab dem Leitungsnetz der Gemeinden Fischbach-Göslikon und Niederwil ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Bewilligungen zum Bezug von Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen werden durch die Wasserversorgung erteilt. Ohne Bewilligung ist jegliche Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen verboten.

### § 4

**Verfahren** <sup>1</sup> Der Bezüger meldet der Wasserversorgung seinen Bedarf einen Tag im Voraus an. Anzugeben sind Bezugsmenge, Spitzenbezug, Zeitpunkt und Dauer. Die Kommunikation erfolgt über ein Medium (zBsp. WhatsApp), welches von der Wasserversorgung bestimmt wird.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung bewilligt dem Bezüger die maximale Bezugsmenge (Tages-, Spitzenbezug und Durchlaufmenge) sowie den Bezugszeitpunkt.

<sup>3</sup> Bei Konfliktsituationen wie starker Trockenheit, gleichzeitiger Nutzungsanspruch etc. priorisiert und bestimmt der landwirtschaftliche Vertreter je nach Kulturen den Wasserbezug.

- Kontrolle <sup>4</sup> Die Wasserversorgung stellt sicher, dass der Bezug mit Namen, Datum und Zählerstand korrekt gemeldet wird. Bei Unterlassung der korrekten Anmeldung oder bei Mengenüberschreitungen kann die Wasserversorgung den Wasserbezug einstellen.
- <sup>5</sup> Wasseruhren, welche sich im Umlauf befinden, werden via landwirtschaftlichen Vertreter bezogen. Dieser führt hierzu eine Liste mit den Zählernummern und kontrolliert deren Ein- und Ausgang. Zudem stellt der landwirtschaftliche Vertreter sicher, dass der Bezüger gemäss Verfahren Punkt<sup>1</sup> sich der Meldepflicht bewusst ist.

#### § 5

- Einschränkung Falls sich die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung zuspitzt, kann eine erteilte Bewilligung jederzeit und ohne Frist durch die Wasserversorgung widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Wasserbezug. Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, zur Wahrung der Versorgungssicherheit Wasserschieber zu schliessen, Versorgungsleitungen zu unterbrechen oder Hydranten zu schliessen.
- Es dürfen nur Düngeimpfungen mit Trennsystemen, welche jährlich extern geprüft werden, durchgeführt werden. Auch permanente Installationen werden nicht geduldet und demontiert.

### Technische Anforderungen

#### § 6

- Wasseruhr <sup>1</sup> Jegliche Trinkwasserbezüge für landwirtschaftliche Bewässerungen werden mit einer Wasseruhr gemessen.
- <sup>2</sup> Bei Wasserbezügen ab Hydrant dürfen nur Wasseruhren des Wasserwerkes verwendet werden
- <sup>3</sup> Alle Wasseruhren werden jährlich in den Wintermonaten durch die Wasserversorgung überprüft (Messgenauigkeit und Zustand).
- <sup>4</sup> Es dürfen nur von der Wasserversorgung kontrollierte Wasseruhren mit Rückschlägern benutzt werden.
- Maximaler Bezug <sup>5</sup> Die maximal zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen abgebbare Wassermenge errechnet sich aus der förderbaren Menge abzüglich des Bedarfs der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe sowie der notwendigen Reserven (Betriebs- / Löschwasserreserve).
- <sup>6</sup> Die Wasserversorgung rechnet den maximalen Bezug pro Bewässerungsperiode oder so oft wie nötig.

**Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 7

Sanktionen Für den Verwaltungszwang, die Vollstreckung und Strafen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 und die Bestimmungen der Wasserreglemente der Gemeinden Fischbach-Göslikon und Niederwil.

§ 8

Inkrafttreten Die überarbeiteten Bestimmungen treten nach Genehmigung durch die beiden Gemeinderäte Fischbach-Göslikon und Niederwil am 1. März 2022 in Kraft.

Genehmigt am 21. Februar 2022



**Gemeinderat Fischbach-Göslikon**

Der Gemeindeammann

*Hans Peter Flückiger*

Der Gemeindeschreiber

*Bruno Stolz*

Genehmigt am 21. Februar 2022



**Gemeinderat Niederwil**

Der Gemeindeammann

*Norbert Ender*

Der Gemeindeschreiber

*Christian Huber*